

weiterhin in Handschriften zirkulierten⁷⁷, zu verdrängen. Die eigene Gesetzgebung fußte jedoch auf der Autorität des durch die Bischöfe ausgeübten kollegialen Kirchenregiments⁷⁸. Noch hundert Jahre später (868) machten es die auf der Synode von Worms versammelten Bischöfe nicht anders. Wie Wilfried Hartmann nachwies, schrieben sie einen Papstbrief sogar wörtlich ab und verkündeten diese Bestimmungen als Gesetz, ohne den Namen des Papstes oder die Herkunft des Dokuments zu erwähnen⁷⁹.

Die begrenzte Wertschätzung päpstlicher Rechtsweisungen schlägt sich auch in der Überlieferung nieder. Die Responsa des Papstes Zacharias aus dem Jahr 747 sind singulär im Codex Carolinus überliefert, einer Sammlung der päpstlichen Korrespondenz, die Karl der Große im Jahr 791 anfertigen ließ⁸⁰. Von dieser Sammlung gibt es nur eine Handschrift; eine kanonistische Wirksamkeit ging von den Responsa des Zacharias nicht aus. Dies kann insofern nicht überraschen, als Zacharias in seinen Antworten fast ausnahmslos altes Kirchenrecht zitierte und keine neuen Entscheidungen fällte. Die Responsa Stephans II. von 754 sind ebenfalls schlecht überliefert. Neben der von Sirmond benutzten Handschrift ist nur eine fragmentarische Überlieferung zu nennen, die Hubert Mordek ebenfalls in der Bibliothek von Laon ausfindig machte⁸¹. Die inhaltlich neuen Rechtsentscheide fanden zudem einen interessierten Zeitgenossen im Kompilator der *Collectio Herovalliana*⁸². Diese noch im 8. Jahrhundert entstandene Sammlung übernahm 12 der 19 Rechtsauskünfte Stephans, und zwar nur solche, die nicht auf alten Rechtssätzen beruhten, sondern neues Recht setzten. Auf diese Weise

77) Raymund KOTTJE, Ehe und Eheverständnis in den vorgratianischen Bußbüchern, in: *Love and Marriage in the Twelfth-Century*, hg. von Willy van HOECKE / Andries WELKENHUYSEN (1981) S. 18-40.

78) Vgl. Horst FUHRMANN, Das Papsttum und das kirchliche Leben im Frankenreich, in: *Nascita dell'Europa ed Europa Carolingia: un'equazione da verificare* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 27, 1981) 1, S. 419-456; Wilfried HARTMANN, Zur Autorität des Papsttums im karolingischen Frankenreich, in: *Mönchtum – Kirche – Herrschaft: 750-1000*. Festschrift Josef Semmler, hg. von Dieter R. BAUER (1998) S. 113-132.

79) Wilfried HARTMANN, Das Konzil von Worms 868. Überlieferung und Bedeutung (Abh. Göttingen 3/105, 1977) S. 77 f.

80) Vgl. Achim Thomas HACK, Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert (Päpste und Papsttum 35/1-2, 2006).

81) Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta*. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15, 1995) S. 202.

82) Vgl. MORDEK, Kirchenrecht und Reform (wie Anm. 9) S. 119 und 137-139.